

# Sicherheits forum

3 · 2022

Mitteilungsblatt der  
Unfallkasse Sachsen-Anhalt



*Arbeitssicherheit  
im Winterdienst*

*Einsatz von Holz-  
bearbeitungsmaschinen*

*Trampoline in  
Kindertageseinrichtungen*

## Inhalt

---

Prävention	<i>Arbeitssicherheit im Winterdienst</i>	4
	<i>Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen</i>	6
	<i>Neues Standardwerk für Arbeitsmedizin</i>	8
	<i>Angebotsvorsorge bei UV-Strahlung</i>	10
	<i>DGUV Empfehlung „Lärm“ löst Grundsatz G 20 ab</i>	11
	<i>Trampoline in Kindertageseinrichtungen</i>	13

---

Recht	<i>Änderung der Entschädigungsrichtlinien für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane</i>	15
-------	--	----

---

Rehabilitation	<i>BGW Rückenkolleg für Versicherte der Unfallkasse</i>	16
----------------	---	----

---

Mitteilungen	<i>Informationen für Kita und Schule</i>	18
	<i>9. Landesschulgesundheitskonferenz – „Stress“gemeinschaft Schule</i>	21
	<i>Aktuelles aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht</i>	22
	<i>Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheit</i>	23
	<i>Neue Druckschriften</i>	25

---

	<i>Impressum</i>	27
--	------------------	----



## **Liebe Leserinnen und Leser!**

**Die „DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen“, seit über 50 Jahren unter dem Begriff G-Grundsätze bekannt, sind durch neue „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinischen Beratungen und Untersuchungen“ abgelöst worden. Dabei knüpfen die meisten Empfehlungen an die ArbMedVV als Rechtsgrundlage an und orientieren sich an der Grobgliederung des Anhangs zur ArbMedVV. Auch die Vorsorge und Eignung sind entsprechend der Forderung in der ArbMedVV nun strikt getrennt. Die bisherige Nummerierung in der Bezeichnung eines Grundsatzes entfällt. So trägt z.B. der bisherige DGUV Grundsatz G 20 „Lärm“ nun die Bezeichnung DGUV Empfehlung „Lärm“. Lesen Sie dazu die Seiten 8 bis 12.**

**Berufsbedingte Rückenbeschwerden sind die häufigste Ursache für Arbeitsunfähigkeit in der Alten- und Krankenpflege. Mit dem Rückenkolleg bietet die BGW ein Präventionsprogramm an, das Betroffenen hilft, bewusst mit ihrem Körper umzugehen und bei dem sie rückschonende Arbeitsweisen erlernen. Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der BGW können nun auch Versicherte der Unfallkasse dieses Programm in neuen, hochmodernen Räumen nutzen, unterstützt von einem erfahrenen Team des BG Klinikums Bergmannstrost (S. 16)**

**Ihre Redaktion**



# Arbeitssicherheit im Winterdienst

**Im Angesicht des Klimawandels rechnet kaum noch jemand mit größeren Schneemengen in den bereits sehr milden Wintern in Deutschland. Aber, so wie es im Sommer zu Extremwetterereignissen mit Starkregen und Hagel-schlag kommt, so sind entsprechende Extreme auch für den Winter nicht völlig auszuschließen. Eine gute Vorbereitung auf den Winterdienst ist darum uner-lässlich.**



Die oft schwierigen Witterungs- und Straßenbedingungen im Winterdienst stellen hohe Anforderungen an die Beschäftigten. Unternehmer und Führungskräfte haben deshalb vorab eine Reihe von Pflichten zu erfüllen, die sich aus §§ 3 und 4 Arbeitsschutzgesetz und §§ 2 bis 14 UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) ergeben. Darunter die Auswahl und Bestellung geeigneter verantwortlicher Personen, die Gestaltung sicherer Arbeitsplätze, Anweisungen für einen gefahrlosen Arbeitsverlauf, Überwachung der erteilten Anweisungen, Wirkungskontrolle und Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe.

Eine ganz wesentliche Aufgabe ist die Ermittlung der Gefährdungen, denen die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind. Diese sind zu bewerten und erforderliche Maßnahmen sind zu veranlassen. Die Gefährdungsbeurteilung ist durchzuführen bei der Erstbeurteilung an bestehenden Arbeitsplätzen, betrieblichen Änderungen, der Neuanschaffung von Geräten und Maschinen, bei häufigen Unfällen und in regelmäßigen Abständen. Darüber hinaus muss die Gefährdungsbeurteilung nachvollziehbar dokumentiert werden.

Ein wichtiger Aspekt ist die Bereitstellung für den Winterdienst geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) sowie die konsequente Benutzung durch die Beschäftigten. Bei der Auswahl der PSA sind die Beschäftigten einzubeziehen. Insbesondere Wetterschutzkleidung mit hoher Wasserdampfdurchlässigkeit bei gleichzeitiger Winddichtheit ist von Bedeutung, idealerweise in einer Ausführung als Warnkleidung. Wichtig für die Arbeit im Freien ist es, nasse Bekleidung und Schuhe im Bauhofgebäude trocknen zu können.

## Überprüfung von Fahrzeugen und Ausrüstung

Auf dem Bauhof selbst sind diverse Vorbereitungsarbeiten für einen reibungslosen Winterdienstbetrieb erforderlich. Die Geräte und Ausrüstungen sind vor Beginn auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktion zu überprüfen. Für Arbeiten an hochgelegenen Stellen von Winterdienstfahrzeugen sind Standflächen sowie sichere Aufstiegs-möglichkeiten erforderlich. Bei der Montage eines Streuautomaten auf ein

Trägerfahrzeug muss dieses dafür geeignet sein. Beim Abstellen des Streuautomaten sind geeignete und zugelassene Stützeinrichtungen notwendig.

Beim Wechseln der Schürfleisten von Schneepflügen sind Maßnahmen zu ergreifen, damit Beschäftigte nicht vom umkippenden Schneepflug oder Anbauteilen getroffen werden. In der Salzlagerhalle sind elektrische Anlagen und Betriebsmittel regelmäßig zu kontrollieren. Beim Umgang mit Streusalz in der Lagerhalle ist zu verhindern, dass Streugut abrutscht und den Arbeitsbereich verschüttet. Beim Betanken des Fahrzeugs mit Solelösung ist Atemschutz (Partikelfilter P2) zu tragen.

Beim Winterdienst von Hand und mit Kleingeräten (z. B. auch durch Hausmeister) ist PSA zum Schutz gegen Kälte und Nässe sowie vor fließendem Verkehr erforderlich (Wetterschutz- und Warnkleidung, geeignetes Schuhwerk). Schutzhandschuhe insbesondere beim Umgang mit auftauenden Salzen (z. B. aus Nitril- oder Butylkautschuk).

Rotierende Werkzeuge von Mitgänger geführten Geräten müssen beim Loslassen der Stellteile durch „Totmannschaltung“ innerhalb von 10 s stillstehen. Besondere Vorsicht ist bei Kleinschleppern erforderlich, da sie durch geringe Spurweite beim Überfahren von Hindernissen (bspw. Bordsteine) zum Umkippen neigen. Gefährlich sind auch Verstopfungen im Auswurfkanal von handgeführten Schneeschleudern. Hier ist ein geeignetes Werkzeug mitzuführen und zu benutzen.

Die Vollständigkeit der Fahrzeugaus-rüstung ist von Bedeutung, bspw. Winterreifen und Schneeketten, leistungs-fähiges Gebläse und Heizung, Warnleuchte, Warndreieck, Warnwesten und Feuerlöscher. Eine besondere Gefährdung bei Winterdienstfahrzeugen

ist das Abstürzen von hochgelegenen Stellen, wie Trittbrettern oder Steigleitern. Häufig fehlen auch geeignete Aufstiegsmöglichkeiten zur Beseitigung von Störungen o.Ä. Beim Aussteigen aus dem Führerhaus sind Haltegriffe und Trittstufen zu benutzen und nicht auf den Boden springen.

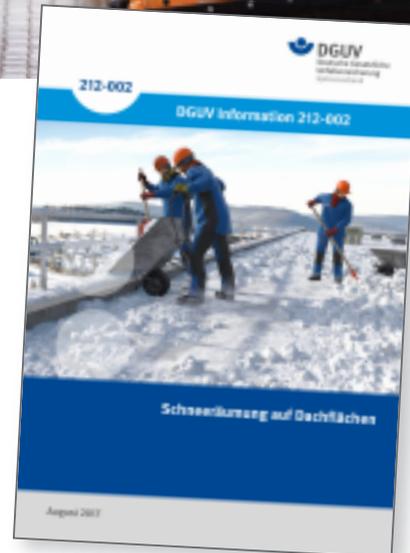
Besonders gefährlich ist das Rückwärtsfahren, Wenden und Abbiegen mit Winterdienstfahrzeugen. Hier kann ein Beifahrer (2. Mann) als Einweiser hilfreich, ggf. unerlässlich sein (s. FBVL-009 „Winterdienst-Besetzung von Fahrzeugen mit Beifahrerin oder Beifahrer“ – [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen), Webcode: p022307).

Schneeverstopfungen oder andere Störungen in den Auswurfeinrichtungen beim Einsatz von Schneeschleudern oder Schneefräsen dürfen nicht bei laufendem Betrieb beseitigt werden (Gefahr von Finger- oder Handverletzungen).

Aufgrund hoher Schwingungsbelastungen im Räum- und Streudienst ist der Einsatz von schwingungsgedämpften, luftgefederten Sitzen angezeigt. Beim Herablassen des Streutellers bei Streuautomaten muss sich der Bediener seitlich aufstellen, damit er nicht vom Streuteller oder auslaufender Sole getroffen wird.

Damit die Beschäftigten Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen regelmäßig erkennen und entsprechend handeln können, müssen sie eine auf ihre Arbeits- und Tätigkeitssituation zugeschnittene Unterweisung erhalten. Anlässe könnten z. B. sein eine Neueinstellung, Veränderungen im Arbeitsbereich, Unfälle, beinahe Unfälle, Gesundheitsgefahren, Ergebnisse von Begehungen. Bei gleichbleibenden Gefährdungen ist die Unterweisung jährlich zu wiederholen.

Weitere Details können in der neu aufgelegten Broschüre der KUVB „Professionelles und gesundes Arbeiten im Winterdienst“ nachgelesen werden, der die vorgenannten Hinweise weitestgehend entnommen wurden. Die Broschüre dient als Handlungshilfe für Bau- und Betriebshöfe und gibt zahlreiche Tipps rund um die Arbeitssicherheit im Winterdienst.



([www.kuvb.de](http://www.kuvb.de), Medien, Druckschriften & Broschüren, Eigene Broschüren)

## Räumung von Schneelasten

Eine Besonderheit mit speziellen Gefährdungen ist die Räumung von Schneelasten von Dachflächen. Auch hierzu werden Bauhofmitarbeiter oder Hausmeister herangezogen. Zur Vermeidung von Abstürzen sind grundsätzlich Schutzmaßnahmen anzuwenden, egal ob die Schneelasten nur ermittelt oder auch geräumt werden. Auf dem Dach befindet man sich i.d.R. 3 m und mehr über angrenzendem Gelände. Bereits bei leicht geneigten aber auch flachen Dächern besteht an der Dachkante Absturzgefahr, bei stärker

geneigten auf der gesamten Dachfläche. Ein Absturz aus dieser Höhe endet meist mit schweren Verletzungen. Die Räumung von Schneelasten von Dächern verlangt verantwortungsbewusstes Handeln. Die Aufgaben und die Verantwortung der Beteiligten, Ziele, Planung und Beurteilungsgrundlagen der Schneeräumung, die Schneelastermittlung, Verkehrswege und Arbeitsplätze für das Schneeräumen sowie Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz bei bestehenden Gebäuden inklusive im Anhang befindlicher Beispiele, werden in der DGUV Information 212-002 „Schneeräumung auf Dachflächen“ ausführlich erläutert. ([www.dguv.de](http://www.dguv.de) / Publikationen, Suche nach Nummer)

Rainer Kutzinski

# Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen

*In Bauhöfen und Straßenmeistereien kommen verschiedene und z.T. auch ältere Holzbearbeitungsmaschinen, insbesondere Tisch- und Formatkreissägemaschinen, Abrichthobel- und Bandsägemaschinen zum Einsatz, Tischkreissägen sogar bei Hausmeistern. Selten innerhalb kompletter Tischlereien bzw. in Holzwerkstätten, i. d. R. eher als Einzelmaschinen. Aber auch hier sind die entsprechenden Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz einzuhalten.*



Arbeitsmittel müssen generell für die gesamte Zeit ihrer Verwendung sicher sein – auch wenn sie schon lange im Betrieb im Einsatz sind. Bestandsschutz gibt es nicht. Bei der Gefährdungsbeurteilung nach UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) i.V.m. staatlichen Regelwerken muss der Arbeitgeber überprüfen, ob die an der Maschine vorhandenen Schutzmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik gemäß Betriebssicherheitsverordnung lässt sich mit einer Kombination aus technischen, organisatorischen, personen- und verhaltensbezogenen Maßnahmen erreichen.

Priorität beim Betreiber muss sein, bei der Gefährdungsbeurteilung die technischen Anforderungen an Bau und Ausrüstung möglichst zu erfüllen. Ist eine technische Nachrüstung nicht machbar, können u.U. Ersatzmaßnahmen in Frage kommen. Entsprechende Überlegungen sind dabei jedoch sehr kritisch zu führen, da veraltete oder fehlende technische Maßnahmen nur begrenzt durch zusätzliche organisatorische und personenbezogene Maßnahmen kompensiert werden können.

## Handlungshilfen geben Hinweise

Dabei unterstützen können Veröffentlichungen des Sachgebiets „Holzbe- und -verarbeitung“ im Fachbereich „Holz und Metall“ der DGUV zu den Standardmaschinen in der Holzbearbeitung, die in der Schriftenreihe „Fachbereich AKTUELL“ zu finden sind. Diese können helfen den sicherheitstechnischen Zustand verwendeter Maschinen zu beurteilen und dazu die-

komm mit mensch  
Sicher. Gesund. Miteinander.

DGVU  
Fachbereich Holz und Metall  
Berufsgenossenschaft  
Holz und Metall

Fachbereich AKTUELL  
FBHM-111

Mobile Entstauber für Holzstaub und Holzspäne  
Sicheres Verwenden und sichere Luftrückführung von Altgeräten

Sachgebiet Holzbe- und -verarbeitung Stand: 21.08.2020

Diese „Fachbereich AKTUELL“ enthält die Bau- und Ausrüstungsanforderungen für Absauganlagen von Holzstaub und Holzspänen (Entstauber) für die Innenaufstellung nach dem Stand der Technik.

Sie gibt damit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Möglichkeit, Gefährdungen und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen einzuschätzen. Sie kann auch beim Kauf von gebrauchten Entstaubern herangezogen werden.

Zudem werden erforderliche Nachrüstungen an Altentstaubern, die nach DIN 8416:2000-10 [1] gebaut wurden, sowie organisatorische Maßnahmen zum Betrieb des Geräts aufgeführt.



Bild 1: Beispiel Entstauber

**1 Beschreibung und Anwendungsbereich der Entstauber**

Sicherheitsstechnische Anforderungen an Entstauber waren in der Norm DIN 8416:2000-10

**Inhalt**

1 Beschreibung und Anwendungsbereich der Entstauber.....	1
2 Bau und Ausrüstung.....	3
3 Betreiben von Entstaubern.....	7
4 Zusammenfassung und Anwendungsgrenzen.....	7

festgelegt. Seit Veröffentlichung der neuen Norm DIN EN 16770:2018-12 [2] haben sich die Anforderungen geändert.

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen von Altgeräten müssen die Geräte auf den Stand der Technik gemäß dem Positionspapier „Sicherheit von Altmaschinen“ [3] bringen. Damit muss im Einzelfall durch eine Gefährdungsbeurteilung geprüft werden, ob das Gerät noch den erforderlichen Schutz bietet, auf den Stand der Technik umgerüstet oder durch ein neues ersetzt werden muss.

Wichtige Begriffe werden in Kapitel 1.3 dieser Schrift erläutert.

**1.1 Anwendungsbereich**

Entstauber sind zum Absaugen und Abscheiden von Holzstaub und von Spänen von Holz und Holzwerkstoffen geeignet. Im Gerät werden aufgesaugter Holzstaub und aufgesaugte Holzspäne von der Absaugluft getrennt. Die abgeschiedenen Holzstäube und -späne werden über Sammeltonnen mit eingeleigten Sammelsäcken von der Bedienerperson entnommen oder automatisch durch eine Zellenradschleuse oder eine Erikettierpresse ausgegossen. Bei Holzstaub sind bei der Gefährdungsbeurteilung besonders die Brand- und Explosionsgefahr (siehe auch DGVU

1/9

209-022  
DGUV Information 209-022



**Hautschutz an Holz- und Metallarbeitsplätzen**

Januar 2021

Für die Thematik Holzstaub darüber hinaus die TRGS 553 „Holzstaub“, die DGUV Information 209-044 „Holzstaub“ sowie bei Holzwerkstätten die DGUV Information 209-083 „Silos für das Lagern von Holzstaub und -spänen – Bauartige Gestaltung, Betrieb“ und die DGUV Information 209-045 „Absauganlagen und Silos für Holzstaub und -späne. Brand- und Explosionsschutz“. (<https://publikationen.dguv.de>, Suche nach Nummer)

Kommen in der Holzbearbeitung

nen, den Stand der Technik zu ermitteln. Sie können auch zur Auswahl und Beschaffung von Maschinen herangezogen werden.

Bereits vorliegende Handlungshilfen sind bspw.

- FBMH-105 „Abrichtthobelmaschinen – Bau und Ausrüstung zum sicheren Verwenden“ (Webcode: p021353),
- FBMH-104 „Tisch- und Formatkreissägemaschinen – Bau und Ausrüstung zum sicheren Verwenden“ (Webcode: p021352),
- FBMH-129 „Tischfräsmaschinen – Bau und Ausrüstung zum sicheren Verwenden“ (Webcode: p022191) und
- FBMH-128 „Tischbandsägemaschinen – Bau und Ausrüstung zum sicheren Verwenden“ (Webcode: p022192).

(<https://publikationen.dguv.de>, Webcode)

An gleicher Stelle finden sich auch zwei wichtige Handlungshilfen zur Thematik Holzstaub, die FBHM-111 „Mobile Entstauber für Holzstaub und Holzspäne – Sicheres Verwenden und sichere Luftrückführung von Altgeräten“ (Webcode: p021580) und die FBHM-103 „Holzstaubemission – Bearbeitungszentren (Handlungshilfe zur Risiko-beurteilung)“ (Webcode: p012821), deren Anwendung und Umsetzung für

den Gesundheitsschutz der Bediener von Bedeutung ist.

In den Handlungshilfen zu den Standardmaschinen werden wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten beschrieben. Das Vorgehen orientiert sich an der Empfehlung zur Betriebs-sicherheit „Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“ (EmpfBS 1114). Sie bieten Antworten auf grundsätzliche Fragen. Für sehr viele Holzbearbeitungsmaschinen gilt bspw. bereits seit 1982 die Forderung, dass die Auslaufzeit des Werkzeugs auf weniger als 10 Sekunden begrenzt sein muss. Dazu ist i.d.R. als technische Maßnahme eine Bremse notwendig. Für ungebremste Maschinen können daher zwingend Nachrüstmaßnahmen erforderlich sein.

Für eine sichere und gesunde Arbeit mit Holzbearbeitungsmaschinen sind weitere wichtige Regelungen heranzuziehen und zu beachten.

Darunter die DGUV Regel 100-500, Kap. 2.23 „Maschinen zur Holzbe- und -verarbeitung für den Hoch- und Tiefbau“ sowie die DGUV Regel 109-606 „Branche Tischler- und Schreinerhandwerk“.

Gefahrstoffe zum Einsatz, so sind zusätzlich Maßnahmen für den Gesundheitsschutz der Bediener erforderlich, darunter auch zum Hautschutz. In der DGUV Information 209-022 „Hautschutz an Holz- und Metallarbeitsplätzen“ sind dafür erforderliche Schutzmaßnahmen zu finden. Allgemeine Informationen zu eingesetzten Gefahrstoffen und dem sicheren Umgang damit können der DGUV Information 209-042 „Gefahrstoffe im Schreiner- / Tischlerhandwerk und der Möbelfertigung – Handhabung und sicheres Arbeiten“ entnommen werden.

Das Sachgebiet „Holzbe- und -verarbeitung“ hat zur Holzbearbeitung darüber hinaus zahlreiche weitere Informationsschriften, Unterweisungshilfen, Hilfen zur Gefährdungsbeurteilung, Fachbereichsinformationen, Checklisten und Filme sowie Fragen und Antworten zum sicheren Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen zusammengestellt. ([www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode: 593)

Rainer Kutzinski

# Neues Standardwerk für Arbeitsmedizin

*Die neuen „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ haben die seit mehr als 50 Jahren bekannten „DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen“ abgelöst. Die inhaltlich neu strukturierten, aktualisierten und ergänzten DGUV Empfehlungen gelten als neues Standardwerk für Arbeitsmedizin.*



Die neuen „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ unterstützen Betriebsärztinnen und Betriebsärzte wie schon die DGUV Grundsätze bei der inhaltlichen Gestaltung von arbeitsmedizinischen Beratungen und Untersuchungen: Sie geben Hinweise im Sinne von „Best Practices“ und lassen Spielraum, Beratungen und Untersuchungen so zu gestalten, wie es individuell geboten erscheint. Die Inhalte der DGUV Empfehlungen sind nicht rechtsverbindlich, bieten aber detaillierte praxisnahe Unterstützung auf der Basis des allgemein anerkannten

Standes der Arbeitsmedizin. Auch für andere Akteurinnen und Akteure auf der betrieblichen Ebene sind die Empfehlungen relevant, da sie wichtige ergänzende Informationen zu den in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) beschriebenen Vorsorgeanlässen enthalten.

Die meisten Empfehlungen knüpfen an die ArbMedVV als Rechtsgrundlage an und orientieren sich an der Grobgliederung des Anhangs der ArbMedVV: Zunächst behandeln sie „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, danach „Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“,

dann „Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen“ und schließlich „sonstige Tätigkeiten“. Dabei berücksichtigen sie die Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) und Arbeitsmedizinischen Empfehlungen (AME).

## Beratung im Fokus

Die Beratung der Versicherten hat in den Empfehlungen deutlich an Gewicht gewonnen und gehört verpflichtend zur Durchführung der Vorsorge. Dem trägt auch der um das Wort „Beratungen“ erweiterte Titel Rechnung. Auch der Empfehlungscharakter wird schon im Titel betont. Zudem wird zukünftig auf Nummerierungen verzichtet und es wird lediglich die Bezeichnung genannt. So wird aus dem DGUV Grundsatz G 20 „Lärm“ zum Beispiel die DGUV Empfehlung „Lärm“.

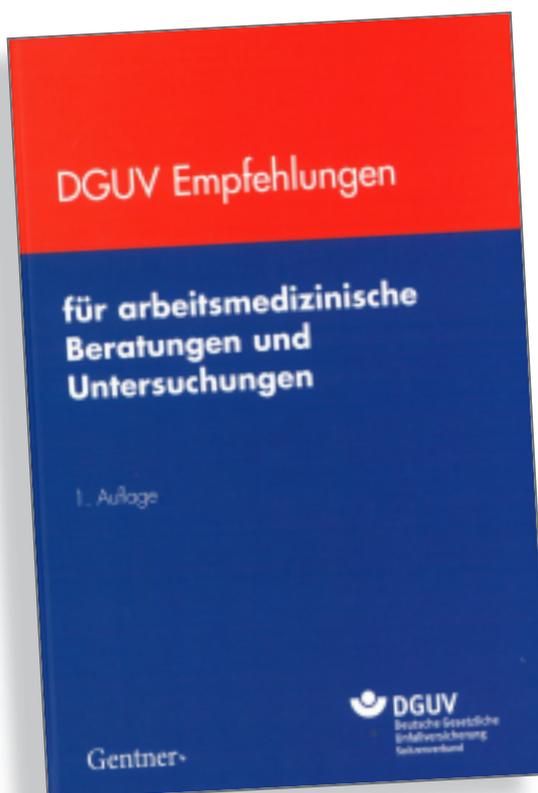
## Vorsorge und Eignung strikt getrennt

Während Arbeitsmedizinische Vorsorge die frühzeitige Erkennung und Verhütung von arbeitsbedingten Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten zum Ziel hat, dienen Eignungsbeurteilungen der Beantwortung der Frage, ob die vorhandenen physischen und psychischen Fähigkeiten und Potenziale eines oder einer Beschäftigten erwarten lassen, dass die während der Beschäftigung zu erledigenden Tätigkeiten von ihm oder ihr ausgeübt werden können.

Die ArbMedVV fordert eine Trennung von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchungen. Beide sollen nicht zusammen durchgeführt werden, sofern nicht betriebliche Gründe dies erfordern. Dementsprechend sind Vorsorge und Eignung auch in den DGUV Empfehlungen strikt getrennt: Der erste Teil der „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ behan-

delt Fragen der arbeitsmedizinischen Vorsorge und ist umfangreicher als der zweite Teil, der auf Eignungsbeurteilungen abzielt.

Zum Thema Eignung gehören die DGUV Empfehlungen „Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre“, „Arbeiten mit Absturzgefahr“ sowie „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“. Die DGUV Empfehlung „Atemschutzgeräte“ erscheint in unterschiedlicher Ausrichtung sowohl im ersten als auch im zweiten Teil des Buches. Die DGUV Empfehlung „Überdruck“ wurde in eine DGUV Empfehlung „Taucherarbeiten“ – im ersten Teil – und eine auf der Verordnung über Arbeiten in Druckluft (DruckLV) basierende Empfehlung „Überdruck (Arbeiten in Druckluft und Taucherarbeiten)“ im zweiten Teil aufgeteilt. Neu entwickelt wurde die DGUV Empfehlung „Natürliche optische Strahlung (Sonnenstrahlung)“, die sich im ersten Teil wiederfindet. Entfallen ist der bisherige DGUV Grundsatz G 22 „Säureschäden der Zähne“.



## Entstehung und Bedeutung

Die neuen DGUV Empfehlungen wurden im Ausschuss Arbeitsmedizin der Gesetzlichen Unfallversicherung (AA-MED-GUV) in interdisziplinären Teams aus Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern der betrieblichen Praxis und der Wissenschaft, Fachleuten diverser medizinischer und auch technischer Sachgebiete sowie Sachverständigen der Unfallversicherungsträger erarbeitet. Sie wurden in enger Kooperation mit den Sozialpartnern, Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und arbeitsmedizinischen Fachgesellschaften gestaltet und stellen damit einen sozialpartnerschaftlich und wissenschaftlich getragenen Konsens dar.

Die „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ sind kostenpflichtig über den Gentner Verlag (<https://gentner-shop.de/buchshop>) sowohl als gedruckte Version als auch als E-Book erhältlich. Weitere Informationen unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de), Webcode: d1183873

Dr. Florian Struwe  
BG Holz und Metall  
(aus BGHM-Magazin 4/2022)

# Angebotsvorsorge bei UV-Strahlung

**Arbeitgeber, deren Beschäftigte Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung ausüben, müssen ihren Mitarbeitern eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. Dies betrifft u.a. Mitarbeiter von Bau- und Betriebshöfen sowie von Straßenmeistereien.**

Die hierfür vorgesehene Angebotsvorsorge wurde Ende 2019 vom Gesetzgeber durch Ergänzung der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) eingeführt. Sie ist anzubieten, wenn die Kriterien der Arbeitsmedizinischen Regel (AMR) 13.3 „Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag“ erfüllt sind. Die Angebotsvorsorge ist vom Arbeitgeber schriftlich durch einen Betriebsarzt anzubieten, wenn im Rahmen der Ge-

Die AMR 13.3 legt folgende Hauptkriterien fest: UV-Exposition im Freien durch die Sonne in den Monaten April bis September, täglich mindestens 1 Stunde in der Zeit von 10 bis 15 Uhr MEZ (das entspricht 11 bis 16 Uhr Sommerzeit), an mindestens 50 Tagen im Jahr. Bei Tätigkeiten im Freien im Schatten ist die Mindestexposition auf 2 Stunden pro Tag festgelegt. Alle Kriterien müssen erfüllt sein. Dann ist die Angebotsvorsorge aber auch notwendig und umzusetzen.

stattfinden. Dies sind Maximalfristen. Auf Empfehlung des Arbeitsmediziners können auch kürzere Fristen gewährt werden, jedoch keine längeren.

## Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

Angebotsvorsorge muss unter Wahrung der Fristen solange angeboten werden, wie die Gefährdung besteht. Grundlage ist die Gefährdungsbeurteilung, die bei Veränderungen jeweils zu aktualisieren ist. Der Arbeitgeber muss das Angebot zur Angebotsvorsorge nachweisen können. Es wird deshalb empfohlen, dieses zu dokumentieren. Dies ist auch in der Vorsorgekartei des Unternehmens möglich. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, an der Angebotsvorsorge teilzunehmen. Die Teilnahme ist freiwillig, wird aber dringend empfohlen. Weder aus der Teilnahme noch der Nichtteilnahme dürfen ihm Nachteile entstehen.

Die Vorsorge umfasst eine allgemeine Anamnese unter Berücksichtigung individueller Faktoren, wie Hauttyp, Medikamenteneinnahme sowie Krankheiten, die mit Sonnenstrahlung in Verbindung stehen. Darüber hinaus wird eine detaillierte Arbeitsanamnese unter Beachtung der Tätigkeiten, Kontaktstoffe und Schutzmaßnahmen erstellt. Darauf basierend werden die Beschäftigten individuell beraten und gegebenenfalls untersucht – immer mit dem Ziel, Hautschäden vorzubeugen.

Der Arbeitsmediziner erstellt die Vorsorgebescheinigung für die Vorsorgekartei des Arbeitgebers. Ein Exemplar erhält der untersuchte Arbeitnehmer, ein zweites der Arbeitgeber. In der Vorsorgebescheinigung werden kei-



fährdungsbeurteilung unter Beachtung der Anforderungen der AMR 13.3 eine Belastung der Arbeitnehmer durch natürliche UV-Strahlung zu befürchten ist. Die Durchführung selbst dient der Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über deren persönliche Gesundheitsrisiken.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge muss den Beschäftigten schriftlich angeboten werden (AMR 5.1 „Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge“). Fristen für das Angebot sind in der AMR 2.1 „Fristen für die Veranlassung/ das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge“ geregelt. Demnach soll die erste Vorsorge drei Monate vor Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit erfolgen. Die Folgeuntersuchung UV-Strahlung soll innerhalb der nächsten 12 Monate, jede weitere Vorsorge innerhalb von 36 Monaten

nerlei Untersuchungsergebnisse beschrieben. Es wird lediglich die Teilnahme bestätigt. Die ärztliche Schweigepflicht bleibt gewahrt. Die Vorsorgebescheinigung ist in der AMR 6.3 „Vorsorgebescheinigung“ beschrieben.

Die Angebotsvorsorge ist auch dann notwendig, wenn bereits persönliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Da eine Gesundheitsgefährdung durch Sonnenstrahlung auch bei geringerer Exposition nicht ausgeschlossen werden kann, können in diesem Fall Beschäftigte für Tätigkeiten im Freien eine arbeitsmedizinische Wunschvorsorge gemäß § 5a ArbMedVV in Anspruch nehmen.

Rainer Kutzinski

#### Weitere Informationen:

- Arbeitsmedizinische Regeln ([www.baua.de](http://www.baua.de), Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, AMR)
- Musteranschriften an Beschäftigte (gemäß AMR 5.1) [www.bgbau.de](http://www.bgbau.de), Service, Themen, Arbeitsmedizinische Vorsorge)
- Flyer „Arbeitsmedizinische Vorsorge bei natürlicher UV-Strahlung“ ([www.vbg.de](http://www.vbg.de), Themen, Arbeitsschutz organisieren, Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Betriebsärzte, Angebotsvorsorge UV-Strahlung, Titel)
- Artikel „UV-Strahlungsexposition im Freien – wen betrifft die arbeitsmedizinische Vorsorge?“ ([www.dguv-forum.de](http://www.dguv-forum.de), DGVU Forum 7-2022)

## DGUV Empfehlung „Lärm“ löst Grundsatz G 20 ab

**Die neue DGUV Empfehlung „Lärm“ hat den DGUV Grundsatz G 20 abgelöst. Sie unterstützt Betriebsärztinnen und -ärzte bei der Gestaltung der arbeitsmedizinischen Vorsorge.**

Die neuen „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ (siehe Artikel auf S. 8) basieren auf dem allgemein anerkannten Stand der Arbeitsmedizin und besitzen keine Rechtsverbindlichkeit. Sie geben Hinweise im Sinne von „Best Practices“ und lassen den Betriebsärztinnen und Betriebsärzten den im Einzelfall erforderlichen Spielraum, die Beratungen und Untersuchungen so zu gestalten, wie es auf Grund der jeweiligen Gegebenheiten geboten erscheint.

Arbeiten Beschäftigte unter Lärmeinfluss, müssen Arbeitgeber gemäß Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ab Überschreiten des unteren Auslösewerts von 80 dB(A) eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. Diese ist ab 85 dB(A) verpflichtend. Welche Beratungsinhalte und – falls der oder die Beschäftigte nicht ablehnt – welche Untersuchungen zur Vorsorge gehören, beschreibt die neue DGUV Empfehlung für die arbeitsmedizinische Vorsorge „Lärm“:



1. **Gehörschäden sind unheilbar.**
2. **Gehörschäden entwickeln sich schleichend, von den Betroffenen anfangs meist unbemerkt.**
3. **Zum lärmbedingten Hörverlust, dem man vorbeugen kann, addiert sich mit zunehmendem Lebensalter bei den meisten Menschen ein altersbedingter Hörverlust.**

Anders als bei Erkrankungen, die mit Schmerzen einhergehen, verursacht eine Lärmschwerhörigkeit zunächst weder auffällige Beeinträchtigungen noch Arbeitsunfähigkeiten. Das ändert sich in der zweiten Lebenshälfte, wenn zum lärmbedingten noch der altersbedingte Gehörschaden dazukommt und eine Unterhaltung im Betrieb und in der Freizeit immer schwieriger oder gar unmöglich wird. Die privaten und beruflichen Auswirkungen sind enorm. Soziale Isolation ist häufig die Folge und die Enttäuschung ist groß, wenn Hörgeräte nicht die erwartete Unterstützung bringen.

## Vorsorge und Test für Früherkennung

Weil eine beginnende Lärmschwerhörigkeit nicht spürbar ist, sind die Gehörvorsorge und speziell der Gehörtest von großer Bedeutung. Nur mit einem Gehörtest kann festgestellt werden, ob ein Gehörschaden vorliegt oder ob sich einer entwickelt.

Findet ein Gehörtest statt und zeigt die Gehörkurve im Audiogramm eine waagerechte Linie ohne nennenswerte Hörverluste, ist alles in Ordnung. Dies spricht für die Wirksamkeit der bisherigen Maßnahmen, beispielsweise das Tragen von Gehörschutz. Ist jedoch insbesondere bei 4000 Hz eine Senke in der Kurve des Gehörtest-Diagramms zu erkennen, kann sich eine Lärmschwerhörigkeit abzeichnen. Bisherige Maßnahmen gegen Lärm waren unter Umständen nicht wirksam – es sind dann neue gefragt!



## DGUV Empfehlung „Lärm“: Das ist neu

Ein Teil der Neuerungen in der DGUV Empfehlung „Lärm“ beruht auf den Vorgaben aus der ArbMedVV. Der Gehörtest ist freiwillig. Daher ist eine Lärmvorsorge also auch ohne Gehörtest möglich. In diesen Fällen ist vom Betriebsarzt oder der Betriebsärztin, der oder die den Arbeitsplatz von Betroffenen und damit vorliegende Lärmexpositionspegel, Arbeitsweisen und Arbeitsumgebungen in der Regel kennt, eine gute, praxisnahe Beratung zum Thema Lärmschutz erst recht gefordert. Die individuelle Beratung des oder der Versicherten steht im Vordergrund und zusätzlich kann der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin dem Unternehmen Vorschläge für weitere Schutzmaßnahmen machen.

Im früheren DGUV Grundsatz G 20 begründeten zudem erst relativ deutliche Hörverlustwerte eine sogenannte Lärm-II- oder Lärm-III-Ergänzungsuntersuchung. Die Hörverlustwerte wurden in der neuen DGUV Empfehlung „Lärm“ gesenkt, sodass der Präventionscharakter stärker in den Vordergrund rückt. Außerdem gibt es jetzt getrennte Hörverlustwerte für Männer und Frauen, weil das Gehör von Frau-

en mit zunehmendem Alter weniger stark nachlässt als das von Männern. Die Werte, die Ergänzungsuntersuchungen erforderlich machen, sind für Männer und Frauen ab dem 35. Lebensjahr unterschiedlich. Ab diesem Zeitpunkt schreitet der altersbedingte Hörverlust bei Männern schneller voran.

Peter Hammelbacher  
BG Holz und Metall  
(aus BGHM-Magazin 4/2022)

### Fazit

**Da sich eine Gehörschädigung schleichend entwickelt, stehen bereits vor Aufnahme einer Tätigkeit mit hoher Lärmbelastung und dann regelmäßig Angebots- beziehungsweise Pflichtvorsorge gemäß ArbMedVV auf dem Programm, deren Ablauf mit der neuen DGUV Empfehlung „Lärm“ einige Neuerungen erfahren hat. Es sei noch darauf hingewiesen, dass besonders junge Menschen hier im Blickpunkt stehen sollten, die (hoffentlich!) noch ein intaktes Gehör haben, das sie schützen und erhalten wollen. Sprüche wie „Ein Schmied, der keinen Gehörschaden hat, hat nicht gearbeitet“ sollten niemanden beeindrucken.**

# Trampoline in Kindertageseinrichtungen

*Seit einigen Jahren hält der Trend nun schon an: sehr viele Eltern mit Grundstück und Eigenheim stellen ihren Kindern ein Trampolin in den Garten. Groß und auf jeden Fall mit einem Netz drumherum, damit es sicher ist. Auch in Kitas halten immer mehr dieser Trampoline Einzug, weil Eltern sie verschenken oder weil Erzieherinnen und Kita-Leitung es selbst toll und wichtig finden. Wir fragen Christina Trebus, Aufsichtsperson im Geschäftsbereich Prävention der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, wie die Trampoline in Kindertageseinrichtungen seitens des Unfallschutzes von ihr bewertet werden.*

**SF:** Frau Trebus, haben denn ihre Kinder ein Trampolin im Garten?

**Trebus:** Nein, wir haben tatsächlich kein Trampolin. Und wir haben auch länger mit dieser Entscheidung gerungen, als meine Nichten unseren Kindern ihr ausgedientes Trampolin schenken wollten. Und auch heute bin ich mir nicht sicher, ob wir es vielleicht doch lieber hätten nehmen sollen.

**SF:** Da könnte man meinen: typisch Präventionsmitarbeiterin – Sie überlegen selbst bei einem geschenkten Trampolin?

**Trebus:** Nun, ich sehe ja nicht nur die Freude, sondern auch die Unfälle, die uns gemeldet werden. Und ich kenne das Trampolin aus eigener Erfahrung in meiner Kindheit, denn ich war Turnerin. Wir haben das Trampolin heiß geliebt – so lange, wir darauf mal toben durften. Wenn wir darauf üben mussten, mochte ich es eher weniger. Auch als Trainerin später habe ich gemerkt, welchen immensen Aufforderungscharakter das Trampolin hat. Das ist der Reiz, dem Kampf mit der Erdanziehung ein bisschen mehr entgegenzusetzen zu können. Kinder erleben beim Trampolinspringen das typische „Schaukelgefühl“, ein Kribbeln im Bauch. In der Sportwissenschaft nennen wir das „sensorische Sensation“. Und Kinder lieben Sensationen wie z.B. drehen bis zum Schwindel, schaukeln mit Kribbeln im Bauch oder beißen in eine Zitrone.



Aber ich habe mir als Kind den Rücken zweimal heftig auf dem Trampolin geprellt – nicht beim Training, sondern beim Toben. Das ist jetzt schon über 30 Jahre her und ich kann es noch fühlen, wenn ich daran denke. Es war also doch bedeutsam für mich. Normalerweise würde ich jetzt sagen: „Da hat sie ganz gründlich etwas gelernt!“ aber beim Thema Wirbelsäule bin ich doch sehr sensibel. Wenn da was kaputt geht, kann es doch gravierende Folgen haben.

**SF:** Und diese zwei Schmerzerfahrungen übertragen sie jetzt auf alle Kinder in den Kitas, die auf dem Trampolin hüpfen und Spaß haben wollen?

**Trebus:** Ja. Und auch nein. Diese eigenen Erfahrungen helfen mir aber, die Unfälle in Verbindung mit dem Trampolin, die wir gemeldet bekommen, nachzuvollziehen. Die meisten Verletzungen passieren, wenn mehrere Kinder zeitgleich auf dem Trampolin hüpfen. Das eine Kind wird durch eine Konterbewegung des Sprungtuchs durch das andere Kind unkontrolliert

aus dem Tuch geschleudert. Da kann das Kind nicht mehr viel steuern. Zum einen gibt es dann häufig Stauchungen im Wirbelsäulenbereich, zum anderen stoßen die Kinder mit den Köpfen oder Gliedmaßen zusammen oder ein Kind springt auf ein bereits im Tuch liegendes ohne es irgendwie verhindern zu können. Die Verletzungsfolgen sind dann häufig (bleibende!) Zahnschäden, Frakturen der Gliedmaßen, Prellungen.

**SF:** Dann könnte man doch einfach festlegen, dass die Kinder nur einzeln springen dürfen!

**Trebus:** Genau das wird seitens der Hersteller meistens vorgegeben, jedoch häufig weder im privaten noch im Kita-Gebrauch durchgesetzt. Erstens müssen die Kinder dann lange warten und zweitens macht es einfach auch riesigen Spaß, gemeinsam Nervenkitzel und Unkontrollierbarkeit zu erleben. Und sind wir mal ehrlich: was passiert denn, wenn die Kinder nur alleine springen dürfen? Sie springen eine Zeitlang, bis sie alle ungefährlichen Möglichkeiten ausprobiert (Drehungen um die Längsachse, Grätsch-Sprünge, Sitzsprünge etc.) und vervollkommen haben, dann wird es langweilig. Dann können sie das Trampolin entweder ungenutzt herumstehen lassen oder sie wagen sich an herausforderndere Sprünge – mit Drehungen um die Breitenachse – die Saltos. Doch das Üben solcher Saltos ohne gute Anleitung und vorbereitende Übungen kann dann tatsächlich richtig gefährlich für die Wirbelsäule werden.

**SF:** Man hört heraus: sie plädieren dafür, keine Trampoline in Kitas aufzustellen?

**Trebus:** Im Grunde ja. Sicher kann man Trampoline in Kitas haben. Aus meiner Sicht ist das aber nur gut, wenn auch genügend andere Kletter- und Hangelgeräte vorhanden sind und das Trampolin nicht anstatt fehlender Klettergeräte aufgestellt wird. Die Erzieherinnen müssen die „ein-Kind-auf-dem-Trampolin-Regel“ strikt durchsetzen und im besten Fall sollte noch eine Erzieherin für das Springen mit dem Trampolin in irgendeiner Art

weitergebildet sein und die Kinder anleiten können. So kann das Trampolin tatsächlich einen ordentlichen Nutzen für die individuelle motorische Entwicklung von Kindern haben, ohne dass das Risiko überwiegt. Dann hätten sie aber vermutlich folgendes Szenario: ein Kind springt auf dem Trampolin, 15 weitere Kinder stehen an. Sie können nicht spielen in der Zeit, denn dann würden sie ja nicht ihren Platz behaupten und wären nie dran. Also stehen sie an und verlieren wertvolle Bewegungszeit. Und wenn es dann langweilig geworden ist, wird das Trampolin nur noch wenig genutzt. Ein Ball und etwas Platz bieten wesentlich länger und nahezu unbegrenzte Möglichkeiten für Interaktion und motorische Herausforderungen. Nur manchmal braucht es zu Beginn ein wenig Aktion und Ideengebung seitens der Erzieherinnen.

Wenn Kita-Leiterinnen anrufen und mir erklären, sie hätten noch Platz im Garten und überlegen, ob sie ein Trampolin oder ein Klettergerüst anschaffen wollen, dann empfehle ich immer etwas anderes als ein Trampolin! Bitte bauen sie auch keinen typischen Turm, mit einer Treppe oder Rampe nach oben, einer Wackelbrücke und einer Rutsche hinunter. Das fordert nicht heraus. Lassen sie eine Kletter-Hangel-Strecke aufstellen! Die muss nicht hoch sein, um herausfordernde Möglichkeiten zu bieten! Dort können dann mehrere Kinder gleichzeitig aktiv sein, ihre Gewandtheit trainieren, sich Selbstvertrauen erobern, sich miteinander messen...



**SF:** Das klingt nachvollziehbar. Nur, warum denken sie, dass sie mit dem Trampolin im Garten vielleicht falsch entschieden haben.

**Trebus:** Naja, seit meine Kinder in der Schule sind, besuchen sie am Nachmittag gerne Freunde – auch die mit einem Trampolin im Garten. Sie kennen die „ein-Kind-auf-dem-Trampolin-Regel“, aber wenn ihre Freunde und deren Eltern diese Regel nicht kennen oder befolgen, kann ich nicht wirklich erwarten, dass meine eigenen Kinder da widerstehen. Es ist ein bisschen so wie mit dem Fernsehen: lieber zu Hause gucken lassen, da weiß man was sie sehen, als dass sie bei Freunden irgendwas sehen können.

# Änderung der Entschädigungsrichtlinien für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

**Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt hat auf entsprechenden Vorschlag des Vorstandes der Unfallkasse Sachsen-Anhalt in ihrer 7. Sitzung in der 12. Wahlperiode am 06.07.2022 unter Tagesordnungspunkt 5 den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Vertreterversammlung beschließt die

## **10. Änderung der Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen-Anhalt:**

### **Artikel 1**

Die Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 16.12.1997, zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 20.11.2019, werden wie folgt geändert:

III. wird wie folgt gefasst:

„III.

#### **Pauschbetrag für Zeitaufwand für jeden Kalendertag der Sitzung (§ 41 Abs. 3 SGB IV)**

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79,— EUR. Satz 1 gilt entsprechend für Sitzungen – jeweils einschließlich der dazugehörigen jeweiligen Gruppenvorbesprechungen – der

- Mitgliederversammlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV)
- Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e.V. (VFA)
- Gesellschafterversammlung der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH
- Hauptausschuss der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH
- Fachausschuss der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH
- Gesellschafterversammlung der BG Klinikum Bergmannstrost Halle gGmbH,

an denen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane als Vertreter der Unfallkasse Sachsen-Anhalt teilnehmen. Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.“

### **Artikel 2**

Art. 1 tritt am 01.01.2022 in Kraft. Der Geschäftsführer wird ermächtigt und beauftragt, die nach § 41 Absatz 4 Satz 3 SGB IV erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

## **Genehmigung**

Die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt auf Vorschlag des Vorstandes in der 7. Sitzung der laufenden Wahlperiode am 06.07.2022 beschlossene

### **10. Änderung der Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen-Anhalt**

wird genehmigt.

Magdeburg, den 03.08.2022

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Az.: 34-43531-4/2/20932/2022

Im Auftrag  
gez. Trieschmann

# BGW Rückenkolleg für Versicherte der Unfallkasse

*Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) bietet seit 2012 im BG Klinikum Bergmannstrost Halle das Rückenkolleg an. Nach dem Umzug in neue Räumlichkeiten des Charlotten-Centers Halle fand nun am 18.10.2022 die offizielle Eröffnung statt. Nach Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der BGW und der Unfallkasse Sachsen-Anhalt können nun auch Versicherte der Unfallkasse mit berufsbedingten Rückenbeschwerden dieses Präventionsprogramm in den neuen, hochmodern ausgestatteten Räumen nutzen.*

Gerade in körperlich anstrengenden Berufen wie in der Pflege und der Betreuung von Patienten wird der Rücken oft durch langes Stehen, Bewegen und ungünstige Körperhaltungen stark belastet. Die Folge können Rückenbeschwerden sein, eine der häufigsten Ursachen für Arbeitsunfähigkeit bei Beschäftigten in der Alten- und Krankenpflege.

Berufsbedingte Rückenprobleme müssen aber nicht zwangsläufig zu einer langen Arbeitsunfähigkeit oder zur Aufgabe des Berufs führen. Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, Rückenbeschwerden schon vorbeugend zu vermeiden. So können sekundäre Präventionsmaßnahmen helfen, den Beruf gesund und sicher fortzusetzen. Speziell das BGW-Rückenkolleg hilft Betroffenen, bewusst mit ihrem Körper umzugehen und rückengerechte Arbeitsweisen zu erlernen. Denn Gewohnheiten zu ändern, Hilfsmittel einzusetzen und sensibler für die eigenen Belastungsgrenzen zu werden, kann zu großen Erfolgen führen. Mit dem BGW-Rückenkolleg bieten die BGW und die Unfallkasse Sachsen-Anhalt ihren Versicherten in Halle ein Training an, das genau hier ansetzt.

Hintergrund des BGW-Rückenkollegs ist der gesetzliche Auftrag der Unfallversicherungsträger, mit allen geeigneten Mitteln der Gefahr entgegenzuwirken, dass eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert. Übergeordnetes Ziel ist es dabei, Betroffene mit beruflich verursachten bandscheibenbedingten Erkrankungen der Lendenwirbelsäule



*v.l.n.r.: Dietmar Erdmeier, Jörg Schudmann, Kathrin Zellner, Claudia Drechsel-Schlund, Reinhard Nieper, Dr. Herbert Deppisch, Susann Czekay-Stoldreier, Prof. Dr. Stephan Brandenburg, Uwe Dressel, Martin Plenikowski, Detlef Schulze, Arno Classen, Harald Trieschmann*





beim Verbleib am Arbeitsplatz zu unterstützen und ein frühzeitiges Ausscheiden aus dem Beruf zu verhindern.

## Moderne Trainingsbedingungen

Seit 2012 bietet die BGW das Rückenkolleg u. a. auch im BG Klinikum Bergmannstrost Halle an. Aufgrund der steigenden Nachfrage entstand im Charlotten-Center in Halle auf einer Fläche von rund 2.000 Quadratmetern der erste eigene Standort des BGW-Rückenkollegs mit modernster Ausstattung. Seit Oktober bzw. November 2021 können nun Versicherte der BGW und der Unfallkasse auf bestmögliche Therapie- und Trainingsmöglichkeiten zurückgreifen. Unterstützt werden sie dabei von einem erfahrenen medizinisch-therapeutischen Team des BG Klinikums Bergmannstrost, bestehend aus Sport- und Physiotherapeuten, medizinischen Badermeistern und Masseuren, einer Psychologin sowie Ärzten der Klinik für Physikalische und Rehabilitative Medizin.

Ein ganz besonderer Fokus liegt bei diesem Training auf dem berufsspezifischen Üben. In einem eigens dafür ausgestatteten Raum werden mit technischen und kleinen Hilfsmitteln ergonomische Arbeitsweisen in der Pflege trainiert. Die Teilnehmenden lernen, wie sie durch deren Einsatz im Beruf Rückenschäden vorbeugen können.

In der 400 Quadratmeter großen medizinisch-therapeutischen Trainingshalle (MTT) haben Teilnehmende die Gelegenheit, ihren Körper auszuprobieren und neu kennenzulernen: Eine Multifunktionswand sowie ein umfangreiches, modernes und digitales Angebot an Trainingsgeräten, wie Laufbändern, Crosstrainern, Fahrradergometern, Rudergeräten und vielem mehr, bieten Trainingsmöglichkeiten zur Muskelkräftigung, Ausdauer, Koordination und Beweglichkeit. Ein digitaler Körperscanner ermöglicht eine schnelle, individuelle Analyse. Somit ist ein gezieltes medizinisch-therapeutisches Training, ausgerichtet an der individuellen gesundheitlichen Situation, sichergestellt.

Das BGW-Rückenkolleg beschäftigt sich auch mit weiteren Aspekten, die im Arbeitsalltag belastend wirken können. So geht es im psychologischen Gesundheitstraining um die Themen Belastung, Schmerz und Stress. Dabei werden Lösungen erarbeitet, um Stress zu vermeiden oder zu bewältigen. Und da beispielsweise unter Stress häufig das Thema Ernährung vernachlässigt wird, informiert und berät eine Ökothrophologin, wie man sich bei minimalem Zeiteinsatz trotzdem gesund ernähren kann.

## Ablauf des Rückenkollegs

Beschäftigten, bei denen der Verdacht auf eine berufsbedingte bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule besteht, wird mit dem

Rückenkolleg eine dreiwöchige präventive Therapiemaßnahme mit multimodaler Ausrichtung unter besonderen berufsspezifischen Aspekten angeboten.

Zum Beginn der Maßnahme erfolgt eine ausführliche Aufnahmeuntersuchung durch den zuständigen Arzt oder die zuständige Ärztin und die Vorstellung der Teilnehmenden im Team. Ebenso erfolgen Aufnahmeuntersuchungen in den jeweiligen Therapiebereichen. Im Rahmen der täglichen interdisziplinären Teamsitzungen werden Therapiefortschritte bzw. Problemstellungen im Verlauf besprochen und die Trainingspläne anschließend dementsprechend angepasst.

Am Ende erfolgen Abschlussgespräche und -untersuchungen sowohl von ärztlicher Seite als auch in den einzelnen Therapiebereichen. Hierbei werden noch einmal gemeinsam mit jedem Teilnehmer die Veränderungen im Verlauf des Aufenthaltes reflektiert und ggf. weiterführende Empfehlungen (z. B. Physiotherapie, Reha-Sport zur weiteren Funktionsverbesserung und -erhaltung) besprochen.

Um auch einen langfristigen Erfolg dieser Maßnahmen zu erreichen, bieten die BGW und die Unfallkasse auch einen anschließenden Arbeitsplatzbesuch oder die Arbeitsplatzbegleitung an. Nach ein bis eineinhalb Jahren werden die Teilnehmenden des Rückenkollegs zu einem fünftägigen Refresherkurs eingeladen. In diesem Auffrischungsseminar zum Rückenkolleg können sie das Erlernte noch einmal festigen und Fragen klären, die sich im Arbeitsalltag ergeben haben.

Quellen: BGW

BG Klinik Bergmannstrost Halle



# Informationen für Kita und Schule



Bei der Broschüre des Bundesfamilienministeriums **„Eure Kinderrechte“** haben Kinder und Jugendliche sowohl das Layout als auch die textliche Erstellung aktiv mitgestaltet. Die Broschüre vermittelt in kindgerechter und sehr anschaulicher Weise einen Überblick über die Kinderrechte. ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de), Service, Publikationen, 20.09.2022)



Das Bundeslandwirtschaftsministerium gibt eine Zeitschrift **„Kompass Ernährung“** heraus, die dreimal im Jahr erscheint und über Verbraucherthemen, vor allem über gesunde Ernährung sowie Sicherheit und Qualität unserer Lebensmittel, aus erster Hand informiert. Die Ausgaben können kostenfrei bestellt oder heruntergeladen

werden. Thema in der Ausgabe 2/2022 ist die **„Ernährung in Kita und Schule“**. ([www.bmel.de](http://www.bmel.de), Service, Publikationen, Kompass Ernährung)



Im Portal **„Sichere Kita“** wurde der Beitrag **„Rechtsgrundlagen für Bau und Ausstattung“** von Kindertageseinrichtungen grundlegend überarbeitet. Er informiert übersichtlich über das Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger sowie über das staatliche Recht. Zu Normen, Richtlinien und weiteren relevanten Veröffentlichungen finden sich grundlegende Hinweise zur Anwendung. In den Kapiteln Verbindlichkeit und Bestandschutz werden die zum Teil komplexen Zusammenhänge verständlich erläutert. Hierzu erfolgt auch ein Überblick über die aktuellen Anforderungen an Außenflächen und Spielplatzgeräte. Über ein benutzerfreundliches Inhaltsverzeichnis ist es direkt möglich, sich zu den jeweiligen Themeninhalten zu navigieren. Verlinkungen zu Rechtsquellen oder anderen Artikeln im Internetportal verschaffen einen vertiefenden Einblick in die Thematik. ([www.sichere-kita.de](http://www.sichere-kita.de), Allgemeine Anforderungen, Titel)

Die Sachgebiete der verschiedenen Fachbereiche der DGUV geben unter der Rubrik: **„Fachbereich AKTUELL“** seit einiger Zeit wichtige Informationen für Anwender heraus, die in der Publikationsdatenbank der DGUV veröffentlicht werden, so auch der Fachbereich Bildungseinrichtungen. Neu erschienen ist: **FBBE-001 „Zeckenstich – Was tun?“** (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p021647)

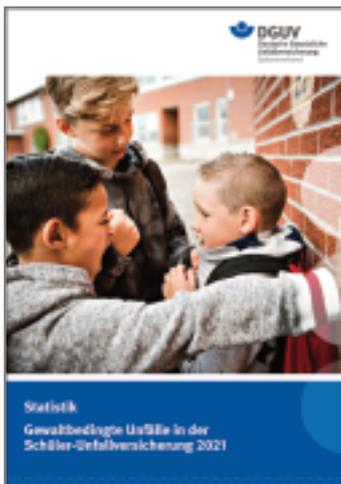
*Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.*



Eine vertrauensvolle **Zusammenarbeit von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen mit Eltern** ist eine zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Unterstützung von Familien und eine Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern auf ihrem Bildungsweg. Mit dem ESF Plus-Programm **„ElternChanceN – mit Elternbegleitung Familien stärken“** (2022–2028) soll nun auch der weitere Bildungsweg von Kindern an Grundschulen vermehrt berücksichtigt werden. Das Bundesfamilienministerium hat zur näheren Information die Broschüre **„Begleitung von Eltern mit Grundschulkindern – Wie die Zusammenarbeit mit Familien gelingt“** sowie den Flyer **„Das ESF Plus-Programm – ElternChanceN – mit Elternbegleitung Familien stärken“** veröffentlicht. ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de), Service, Publikationen, 27. bzw. 26.09.2022)



Kleine Krisen, große Sorgen? Darüber reden hilft – auch in Ihrer Schule! Gemeinsam mit Nummer gegen Kummer e. V. hat das Bundesfamilienministerium eine Schulbox konzipiert, um die Beratungsangebote der „Nummer gegen Kummer“ bei Kindern und Jugendlichen bekannter zu machen. Die **Schulbox** enthält Informationsmaterialien zu den Beratungsangeboten der „Nummer gegen Kummer“ (Flyer, Plakate, Infokarten, Sticker und Give Aways) sowie eine Handreichung für Lehrkräfte. Bis 2 Schulboxen können von einer Schule abgefordert werden. ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de), Service, Publikationen, 06.10.2022)



Die DGUV hat zwei aktuelle Statistiken „**Statistik zum Schülerunfallgeschehen 2021**“ und „**Gewaltbedingte Unfälle in der Schüler-Unfallversicherung 2021**“ veröffentlicht. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p022213 und p022214)

Im **Internetportal „Lernen und Gesundheit“** der DGUV stehen zur Unterstützung von Lehrern sehr gute Materialien zum Download zur Verfügung, darunter Hintergrundinformationen für die Lehrkraft, Lehrmaterialien und Fachmedien. Auf dem Portal werden folgende neue Medien angeboten:

- Primarstufe, Soziale Kompetenz, Empathie (Webcode: lug1003537)
  - Primarstufe, Natur, Umwelt, Technik, Schlafen (Webcode: lug1003541)
  - Sekundarstufe I, Sozialkunde/ Powi, Selbstmotivation lernen (Webcode: lug1003538)
  - Sekundarstufe I, Sucht- und Gewaltprävention, Gewalt in der Schule (aktualisiert, Webcode: lug905127)
  - Sekundarstufe II, Sucht- und Gewaltprävention, Sucht hat viele Gesichter (aktualisiert, Webcode: lug969340)
  - Berufsbildende Schulen, Gesundheitsschutz, Sicher arbeiten mit Kühlschmierstoffen (Webcode: lug1003542)
  - Berufsbildende Schulen, Gesundheitsschutz, Ernährung, Kohlenhydrate/ Zucker (aktualisiert, Webcode: lug966562)
  - Berufsbildende Schulen, Arbeitsschutz, No Risk, no fun?
  - Risikokompetenz stärken (Webcode: lug1003536)
- ([www.dguv-lug.de](http://www.dguv-lug.de))

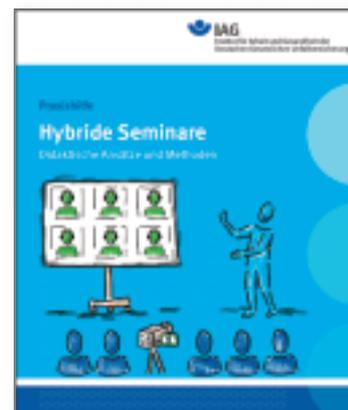


Wie gelingt es Ausbildern, Azubis das benötigte Wissen rund um sicheres und gesundes Arbeiten zu vermitteln? Und wie können sie Azubis motivieren, dieses Wissen selbständig und vor allem dauerhaft anzuwenden? Mit dem Medienpaket „binmirsicher“ unterstützt die BGHM Betriebe der **Holz- und Metallbranche** dabei, junge Beschäftigte für sicheres und gesundes Arbeiten im Betrieb zu sensibilisieren. Die kostenfreien **multimedialen Ausbildungsmaterialien** sind jetzt branchenspezifisch erweitert worden. Im Fokus der neuen Medien stehen die Branchen Kraftfahrzeuge, Schlosserei, Holzbearbeitung und -verarbeitung

sowie Sanitär, Heizung, Klima. (<https://www.bghm.de/binmirsicher>)



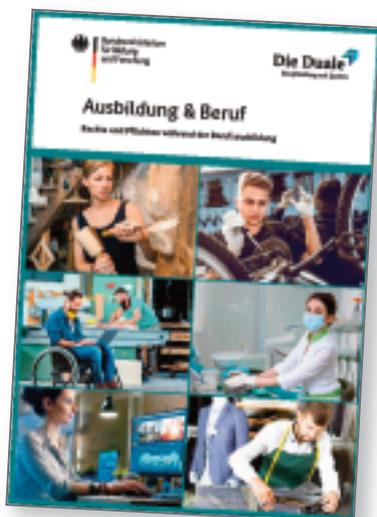
Das **DGUV-Präventionsprogramm „Jugend will sich-er-leben“** startete im September in das neue Programmjahr. Im Berufsschuljahr 2022/ 23 ist der Schutz vor **Stolpern, Rutschen, Stürzen** das Präventionsthema. Als Teil des Programms bieten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung den Berufsschulen wieder ein Medienpaket an, mit dem die Unfallprävention im Unterricht thematisiert werden kann. Alle aktuellen Unterrichtsmaterialien und Medien des Präventionsthemas SRS sowie Informationen zu den Wettbewerben sind auf der Website von „Jugend will sich-er-leben“ unter [www.jwsl.de](http://www.jwsl.de) zu finden. Alle E-Learning-Module des Unterrichtskonzepts sind ab diesem Jahr zusätzlich für den Digitalen Lernraum der DGUV aufbereitet. ([www.jwsl.de](http://www.jwsl.de))



Hybride Seminare brauchen eigene Konzepte und Methoden. Tipps und Anregungen dafür gibt die neue Praxishilfe des IAG „**Hybride Seminare – didaktische Ansätze und Methoden**“. Sie richtet sich an alle, die hybride Seminare methodisch und didaktisch ansprechend planen und durchführen wollen. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p022236)



Wie zeigt sich Hass im Netz und was macht er mit Betroffenen? Woran erkennt man Fake News? Was kann digitaler Gewalt entgegengesetzt werden? Die **Broschüre „Hass im Netz“** des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ beleuchtet diese sowie weitere Fragen und stellt Projekte vor, die sich mit diesen Phänomenen befassen. ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de), Service, Publikationen, 14.09.2022)



Die Broschüre des BMBF **„Ausbildung und Beruf – Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung“** ist eine wichtige Orientierungshilfe, um für sich und seinen Lebensweg die besten Entscheidungen zu treffen. Rechte und Pflichten im Ausbildungsverhältnis betreffen die Arbeitgeber genauso wie die Auszubildenden. Der

Band gibt Aufschluss über die Rechte und Pflichten in allen Bereichen der Ausbildung: Ausbildungszeit, Aufgaben, Urlaub, Vergütung, Prüfungen, Kündigung usw. ([www.bmbf.de](http://www.bmbf.de), Service, Publikationen, 09/2022)



**„Kooperationsverträge in der beruflichen Pflegeausbildung“** ist der Titel einer Broschüre, deren enthaltene Empfehlungen für die Praxis das Ergebnis eines Fachworkshops waren. ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de), Service, Publikationen, 29.09.2022)



Das Bundesbildungsministerium hat **zwei Flyer „Das BAföG“** Information für Studierende bzw. für Schülerinnen und Schüler herausgegeben. Sie beschreiben die wichtigsten Regelungen für die Förderung von Studierenden bzw. für die Förderung von schulischen Ausbildungsgängen nach dem BAföG. ([www.bmbf.de](http://www.bmbf.de), Service, Publikationen, 08/2022)



Der Mindestlohn gilt: Wer hart und engagiert arbeitet, wird dafür entsprechend entlohnt – auch im Praktikum. Durch die Einführung des Mindestlohns am 1. Januar 2015 hat sich für Praktikanten einiges verbessert: Das Mindestlohngesetz beendet die unter dem Begriff „Generation Praktikum“ zusammengefassten Missstände und sorgt dafür, dass Praktikanten nicht als billige Arbeitskräfte missbraucht werden. Die Broschüre des BMAS **„Mindestlohn für Studierende – Fragen und Antworten“** informiert darüber. ([www.bmas.de](http://www.bmas.de), Service, Publikationen, Broschüren, 01.10.2022)

Rainer Kutzinski

# 9. Landesschulgesundheitskonferenz – „Stress“gemeinschaft Schule

*Am 10.05.2023 findet in Halberstadt die 9. Landesschulgesundheitskonferenz unter dem Motto „Stress“gemeinschaft Schule – Wege zum gesünderen Schulalltag statt. Gastgeber sind die Landesvereinigung für Gesundheit Sachsen-Anhalt und die Unfallkasse Sachsen-Anhalt.*



**S**chule am Limit – so erleben viele Lehrkräfte und Schulleitungen den täglichen Alltag unter den Gegebenheiten von Personalmangel, Generationswechsel, herausfordernden Schüler\*innen und dem Stresstest Pandemie.

Damit Lernen und Lehren unter diesen Herausforderungen funktioniert, gewinnt die schulische Gesundheitsförderung immer stärker an Bedeutung. Und damit ist weniger ein Aktionstag gesundes Frühstück gemeint, sondern Schulentwicklung, die Bildung und Gesundheit miteinander verbindet. Es geht darum, Rahmenbedingungen in der Schule zu schaffen, die Lehrkräfte entlasten und Lernende und Lehrende gesund erhalten.

Nach 5-jähriger Pause freuen sich die Landesvereinigung für Gesundheit und die Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Sie recht herzlich zur nächsten landesweiten Schulgesundheitskonferenz am 10.05.23 nach Halberstadt einladen zu können.

Unter dem Motto „Stressgemeinschaft Schule? Wege zum gesünderen Schulalltag“ bekommen Sie am Vormittag Anregungen gesunder Schulentwicklung von Schulen für Schulen. Ergänzt wird dieser ganzheitliche Blick durch thematische Workshops zu schulischen, stressrelevanten Themen am Nachmittag.

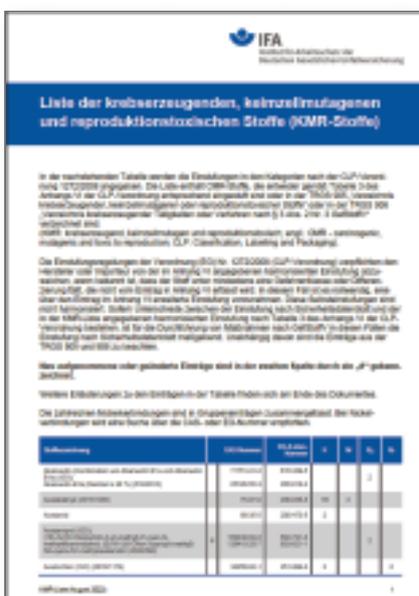


**Anmeldungen** sind ab Dezember 2022 ausschließlich online über das Seminarportal der Unfallkasse Sachsen-Anhalt unter [www.ukst.de/seminare](http://www.ukst.de/seminare), im Themengebiet „Schule“ möglich.

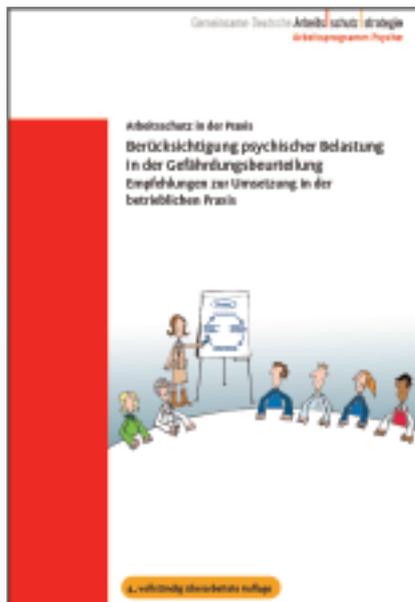
# Aktuelles aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten **Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit**. Es handelt sich um:

- die geänderte TRBS 2141 Gefährdungen durch Dampf und Druck“.  
([www.baua.de](http://www.baua.de), Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRBS)



Das IFA der DGUV hat eine aktualisierte „**Liste der krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Stoffe (KMR-Stoffe)**“ veröffentlicht.  
(<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p012750)



Im Rahmen der GDA wurde eine aktualisierte, vollständig überarbeitete Fassung der Broschüre „**Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung** – Empfehlungen zur Umsetzung in der betrieblichen Praxis“ (4. Auflage) herausgegeben. Für Betriebe und betriebliche Arbeitsschutzakteure steht damit eine verbesserte Handlungshilfe zur Orientierung in der Praxis zum Download zur Verfügung.  
([www.gda-portal.de](http://www.gda-portal.de), Für Betriebe, Psychische-Belastungen, Dokumente)

Das BMUV hat eine **Richtlinie** zum StrlSchG und zur StrlSchV mit der Bezeichnung „**Ärztliche Überwachung exponierter Personen durch ermächtigte Ärzte nach Strahlenschutzrecht**“ veröffentlicht. Sie konkretisiert die Anforderungen an die ärztliche und die besondere ärztliche Überwachung. Auch wird die Untersuchung von Personen behandelt, die im Rahmen von medizinischen Forschungsvorhaben exponiert wurden und deren Gesundheit geschädigt sein könnte (§ 143 Absatz 1 StrlSchV). Sie ersetzt die

*Alle hier aufgeführten Medien können nicht bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt bestellt werden! Es besteht i.d.R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.*

alte Richtlinie „Arbeitsmedizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen durch ermächtigte Ärzte“ vom 18. Dezember 2003.  
([www.bmu.de](http://www.bmu.de), Ministerium, Gesetze und Verordnungen, Suche : Strahlenschutz)



Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts ist zum 1. Januar 2018 ein neues Mutterschutzgesetz in Kraft getreten. Die Broschüre „**Leitfaden zum Mutterschutz**“ des Familienministeriums informiert ausführlich über wesentliche Aspekte rund um den Mutterschutz. Es werden wichtige Regelungen zu den Rechten und Pflichten, zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz während Schwangerschaft und Stillzeit (insbesondere Arbeitszeit- und Arbeitsschutzbestimmungen), zum Kündigungsschutz sowie zu etwaigen Mutterschaftsleistungen erklärt.  
([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de), Service, Publikationen, 27.10.2022)

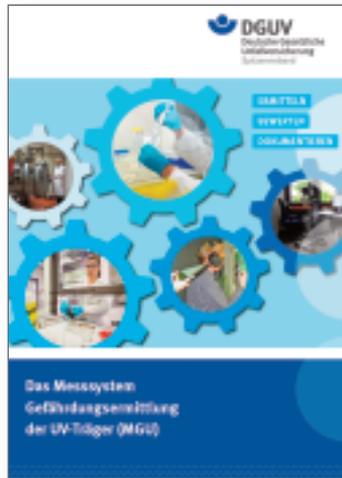
Rainer Kutzinski

# Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheit

Alle hier aufgeführten Medien können nicht bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.



Die DGUV hat die „DGUV-Statistiken für die Praxis 2021“ und „**Arbeitsunfallgeschehen 2021**“ veröffentlicht. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p022233 und p022235)



Im **Messsystem Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (MGU)** werden Mess- und Betriebsdaten zu Expositionen gegenüber Gefahrstoffen, Biostoffen, Lärm, belastendem Raumklima sowie die Brenn- und Explosionskenngrößen von Stäuben ermittelt, dokumentiert und ausgewertet. Das MGU hat zum Ziel, Gefährdungen am Arbeitsplatz möglichst umfassend beurteilen zu können. Es ermöglicht den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben als Unfallversicherungsträger bei der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p022247)



Die gesetzliche Unfallversicherung setzt sich für ein sicheres und gesundes Arbeiten ein. Leider gelingt es nicht immer, einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zu vermeiden. Der **Flyer „Berufskrankheiten: Fragen und Antworten“** informiert über einige Zusammenhänge und Hintergründe. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p010338)



Das Arbeiten im Homeoffice ist ein gesellschaftlich hochaktuelles Thema und wird sich auch langfristig in Be-

trieben und Einrichtungen etablieren. Die gesetzliche Unfallversicherung sieht es als ihre Aufgabe, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen im Homeoffice hinzuwirken und praktische Empfehlungen und Handlungshilfen hierzu bereitzustellen. Eine erste Version eines **Informationsportals zum Homeoffice** wird sukzessive auf die Bedürfnisse der Nutzenden zugeschnitten und erweitert werden. ([www.infoportal-homeoffice.de](http://www.infoportal-homeoffice.de))



Das mobile Arbeiten – egal von welchem Ort aus – macht mehr digitale Zusammenarbeit notwendig. Doch was macht gesunde und erfolgreiche virtuelle Teams aus? In den **Faktorenblättern „Virtuelle Teamarbeit“** stellt die Initiative Gesundheit und Arbeit (iga) sieben Faktoren vor, die für virtuelle oder hybride Teamarbeit besonders wichtig sind. Die Faktoren, die einen Einfluss auf den Erfolg virtueller Teamarbeit haben sind: Kommunikation, Teamvertrauen, Führung, Zeit- und Selbstmanagement, virtuelle Medienkompetenz, Organisation von Arbeit sowie räumliche und technische Arbeitsplatzgestaltung. ([www.iga-info.de](http://www.iga-info.de), Suche: Teamarbeit)



Der nächste Sommer kommt bestimmt. In den kommenden Jahren und Jahrzehnten wird es in unseren Breiten immer mehr heiße Tage geben. In Deutschland werden zudem häufigere, intensivere und längere Hitzewellen mit einer Zunahme sogenannter Tropennächte erwartet. Der Ratgeber „Den Klimawandel gesund meistern – Coole Tipps für heiße Tage“ vom BMUV gibt Tipps gegen sommerliche Hitze im Allgemeinen, am Arbeitsplatz und Hilfestellung für besonders betroffene Gruppen. Zum Thema finden sich hier weitere Publikationen, wie „Den Klimawandel gesund meistern – Schutz vor Infektionskrankheiten durch Zecken, Mücken und Nager“ sowie „Den Klimawandel gesund meistern – Gefahr im Anflug: Pollenallergien“. ([www.bmu.de](http://www.bmu.de), Service, Publikationen und Downloads, Suche: 10057)



Die aktualisierte Broschüre „Praxistipps für das Psychotherapeutenverfahren“ beinhaltet alle wichtigen Informationen bezüglich der Anforderungen zur Beteiligung, der Verfahrensabläufe mit Handlungsanleitung, der Berichter-

stattung sowie der Gebühren im Psychotherapeutenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p012086)

Die Sachgebiete der verschiedenen Fachbereiche der DGUV geben unter der Rubrik: „**Fachbereich AKTUELL**“ seit einiger Zeit wichtige Informationen für Anwender heraus, die in der Publikationsdatenbank der DGUV veröffentlicht werden. Beispiele aus 2022 sind:

- FBGIB-004 „Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten im Gesundheitsdienst während der Coronavirus-Pandemie“ (p021499),
- FBGIB-005 „Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten während der Coronavirus-Pandemie“ (p021545),
- FBFHB-011 „Ärztliche Bescheinigung – über die Untersuchung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr“ (p021366),
- FBFHB-035 „Sicherheit und Gesundheit bei der Vegetationsbrandbekämpfung“ (p022250),
- FBVW-504 „Erläuterungen zur Umsetzung der EnSikuMaV an Innenraumarbeitsplätzen“ (p022254),
- FBHM-120 „Maschinen der Zerspaltung – Checklisten“ (p022255),
- FBEH-100 „Handlungshilfe zur Betrieblichen Ersten Hilfe – Erste Hilfe im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ (p022268),
- FBHL-014 „Einsatz von Multikoptern (Drohnen) – Grundlagen und Tipps für die sichere Verwendung“ (p017682).

(<https://publikationen.dguv.de>, Regelwerk, Fachbereich Aktuell)

In Zusammenarbeit mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V. und dem „Interdisziplinären Zentrum für Gedächtnisstörungen“ des Universitätsklinikums Köln hat die BZgA in der Falblattreihe „kompakt.“ **fünf Ratgeber** aufgelegt. Die Materialien informieren zum Umgang mit der Erkrankung sowie zur Prävention und Früherkennung von **Demenz**.

- Demenz Prävention: „**DEMENTZ VORBEUGEN UND RISIKO SENKEN**“
- Demenz Früherkennung: „**FRÜH ER-**



KENNEN, FRÜH HANDELN“

- Demenz Diagnose: „**DER WEG ZUR DIAGNOSE**“
  - Demenz Informationen für Betroffene: „**DER DIAGNOSE MUTIG BEGEGNEN**“
  - Demenz Informationen für Angehörige: „**ACHTSAM BEGLEITEN**“
- (<https://shop.bzga.de/kompakt-demenz>)



Die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg hat im Rahmen der Überwachungstätigkeit festgestellt, dass durch die Träger des Brandschutzes zwar i.d.R. Eignungsfeststellungen beauftragt werden, aber die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung verpflichtend zu ermittelnde arbeitsmedizinische Vorsorge häufig nicht bekannt ist und somit auch nicht durchgeführt wird. Sie informiert über die Thematik in einem Artikel „**Arbeitsmedizinische Vorsorge im Feuerwehrdienst**“ im eigenen Mitteilungsblatt. ([www.ukbb.de](http://www.ukbb.de), Startseite, UK/FUKBB aktuell, Ausgabe 2/2022)

Rainer Kutzinski

# Neue Druckschriften



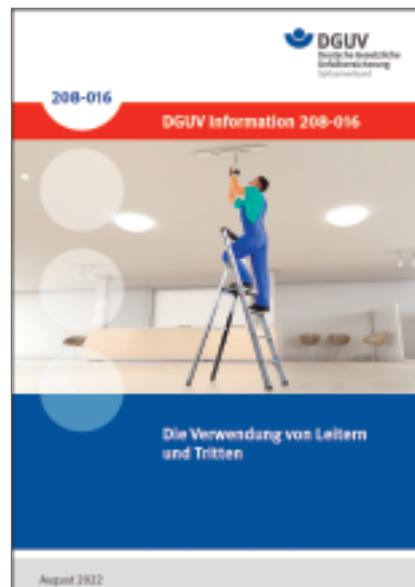
## „Straßenbetrieb, Straßenunterhalt“ (DGUV Regel 114-016 (Oktober 2011, Oktober 2022))

Die Regel bietet Handlungsempfehlungen zur sicherheitsgerechten Durchführung der in der Straßenunterhaltung erforderlichen Arbeiten. Neben den Aufgaben des Unternehmers bezüglich der Organisation des Arbeitsschutzes beschreibt sie die Anforderungen

für sicheres Arbeiten im Verkehrsraum, in der Grünpflege und im Winterdienst. Dabei behandelt werden u.a. die Baustelleneinrichtung gemäß ASR A5.2, der Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten, der Umgang mit Gefahrstoffen oder den biologischen Gefährdungen. Es wurden neben reaktioneller Überarbeitung einige Ergänzungen vorgenommen, u.a. für Arbeitsstellen im Verkehrsbereich und zur Gefahrstofflagerung. Im Anhang 2 – Arbeitsstellen im Verkehrsbereich finden sich Beispiele für die Ermittlung des Platzbedarfs nach ASR A5.2.

## „Die Verwendung von Leitern und Tritten“ (DGUV Information 208-016, August 2022)

Bei der Verwendung von tragbaren Leitern wird häufig die Gefährdung durch Absturz unterschätzt. Daher ist vor der Verwendung einer tragbaren Leiter, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, die Leiter für jede Tätigkeit zu prüfen und zu bewerten. Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung wird in vielen Fällen eine erhöhte Gefährdung durch Absturz festzustellen sein. In diesen Fällen ist für die vorge-



sehene Tätigkeit die Verwendung eines sichereren Arbeitsmittels, z. B. einer Hubarbeitsbühne oder eines Gerüsts zwingend angezeigt. Diese DGUV Information gibt erläuternde Hinweise zu den Vorschriften der BetrSichV über die Verwendung von tragbaren Leitern und Tritten.

## Neue Druckschriften im Internet

(Diese Materialien werden nicht als Druckexemplar zur Verfügung gestellt.)

Download: <https://publikationen.dguv.de>

- „Gesundheitsgefährdungen durch Biostoffe bei der Schimmelpilzsanierung“

(DGUV Information 201-028, November 2022)

Die Information beschreibt Gefährdungen durch Biostoffe bei der Schimmelpilzsanierung, also der Entfernung schimmelpilzbefallener Materialien inkl. Probenahme, Trocknung und Reinigung, sowie dazu passende Schutzmaßnahmen. Folgende Themen werden dabei betrachtet: Ablauf einer Schimmelpilzsanierung, Aufgaben der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers, Sofortmaßnahmen vor Beginn der Sanierung, Anforderungen der Biostoffverordnung, Wirkungen von Biostoffen auf die Gesundheit, Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen, Betriebsanweisung und Unterweisung sowie arbeitsmedizinische Betreuung und Vorsorge.

- „Epoxidharze in der Bauwirtschaft“

(DGUV Information 201-062, Oktober 2022)

Aufgrund ihrer hervorragenden technischen Eigenschaften finden Epoxidharz-Produkte im Bauwesen vielfache Anwendungen. Wenn jedoch mit ihnen nicht sicherheitsgerecht gearbeitet wird, können sie die Gesundheit schädigen. Die Information bietet eine konkrete Hilfestellung, wie ein solches sicherheitsgerechtes

Arbeiten mit Epoxid-Harzen möglich ist. Dabei enthält die Information praktische Hinweise zu allen Bereichen der Maßnahmenhierarchie: Substitution – Technische Maßnahmen – Organisatorische Maßnahmen – Persönliche Schutzmaßnahmen/persönliche Schutzausrüstung. Die Themen „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ und „Erste Hilfe“ werden ebenso behandelt.

- **„Gefährdungs- und Belastungs-Katalog – Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz in der Abwasserentsorgung“**

*(DGUV Information 203-063, Oktober 2022)*

Die überarbeitete Information enthält den allgemeinen Gefährdungskatalog für die Abwasserentsorgung einschließlich Beispiele angepasster Schutzmaßnahmen. Sie unterstützt somit Unternehmer bei der Erstellung von arbeitsplatzspezifischen Gefährdungsbeurteilungen. Folgende Themen werden dabei unter anderem betrachtet: Klassifikation der Gefährdungsfaktoren, Risikoeinschätzung, Anleitung zur Auswahl von Maßnahmen sowie ein Kurzbeispiel einer Dokumentation von Gefährdungen und Maßnahmen.

- **„Risiko Nadelstich“**

*(DGUV Information 207-024, August 2022)*

Beim Umgang mit Blut, Blutprodukten oder anderen Körperflüssigkeiten im Gesundheitsdienst muss immer damit gerechnet werden, dass diese infektiös sind. Besonders oft werden Infektionen über Nadelstichverletzungen übertragen, eine der häufigsten Verletzungsarten im Gesundheitswesen. Dabei sind diese Unfälle und daraus resultierende Infektionskrankheiten vermeidbar. In der Information wird die Infektionsgefahr durch Stich- und Schnittverletzungen beschrieben und es sind Hilfestellungen enthalten, wie solche Verletzungen im Alltag wirkungsvoll vermieden werden können.

Von der Vorgängerversion (Ausgabe November 2015), die an einigen Stellen überarbeitet wurde, sind bei der UK ST noch Druckexemplare vorhanden, die abgefordert werden können.

- **„Gefahrstoffe in Werkstätten“**

*(DGUV Information 213-033, November 2022)*

Die aktualisierte Information beschreibt Gefahrstoffe, die bei typischen Arbeiten in Werkstätten verwendet werden oder entstehen sowie die Gesundheitsgefahren, die von diesen Gefahrstoffen ausgehen. Zudem stellt sie passende Schutzmaßnahmen dar, die sich in der Praxis bewährt haben. Die DGUV Information ist in einen allgemeinen Teil und einen fachspezifischen Teil gegliedert. Während sich die Inhalte des allgemeinen Teils auf alle Arbeitsbereiche beziehen, in denen Gefahrstoffe auftreten, werden im fachspezifischen Teil die Bereiche Holz-, Kunststoff- und Metallbearbeitung sowie Additive Verfahren („3D-Druck“) nochmals eingehender behandelt.

Von der Ausgabe 2012 sind noch einige Druckexemplare verfügbar.

- **„Checkliste: Manipulation von Schutzeinrichtungen verhindern“**

*(DGUV Information 213-114, November 2022)*

Die Information besteht aus einer Checkliste, mit deren Hilfe Manipulationspotenziale in Bezug auf Schutzeinrichtungen von Maschinen erkannt werden können. Die Checkliste besteht aus den folgenden Elementen: Beschaffung der Maschine, Eignung der Maschine, Eignung der Schutzeinrichtungen und Mitarbeiterführung und Schulung.

- **„Anforderungen an Fachkundige für die Messung und die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Lärmexposition nach §5 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung“**

*(DGUV Grundsatz 309-010, Oktober 2022)*

Dieser Grundsatz ist Maßstab für die Auswahl, die Ausbildung und die Beauftragung von Personen zur Durchführung von Lärmmessungen und Gefährdungsbeurteilungen nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung.

### Zurückziehung von DGUV Regeln und Informationen

Bei der Überprüfung auf Aktualität der Schriften im DGUV-Regelwerk wurde festgestellt, dass mehrere DGUV Regeln und DGUV Informationen zurückgezogen werden können bzw. müssen. Dies betrifft:

- **„Handlungsanleitungen für die arbeitsmedizinische Vorsorge“**

(DGUV Informationen 250-401 bis 250-453, ehemals BGI / GUV-I 504-1.1 bis BGI / GUV-I 504-46)

Die „Handlungsanleitungen für die arbeitsmedizinische Vorsorge“ datierten im Wesentlichen aus den Jahren 2009 bis 2010, gaben eine Hilfestellung für die Bestimmung von Tätigkeiten, bei denen Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen sind und lieferten Informationen zu den Fristen der Vorsorge. Sie enthielten außer dem Hinweis für die Gefährdungsbeurteilung. Die Vorsorgeanlässe sind inzwischen durch die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) mit den konkretisierenden arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) geregelt.

Im Rahmen der Überarbeitung der „DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen“ zur Neuauflage mit dem Titel „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ sind die zusätzlichen Inhalte der Handlungsanleitungen direkt in die jeweiligen DGUV Empfehlungen integriert worden, so dass der Bedarf für separate Handlungsanleitungen mit Veröffentlichung der „DGUV Empfehlungen“ entfällt.

Die Fristen für die arbeitsmedizinische Vorsorge werden in der AMR Nr. 2.1 „Fristen für die Veranlassung / das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge (Bek. d. BMAS v. 10.05.2016 – IIIb1-36628-15 / 7) konkretisiert.

- **„Leitfaden für Betriebsärzte zu arbeitsmedizinischen Untersuchungen“**

**„Leitfaden für Betriebsärzte zur Anwendung des G 25“**

(DGUV-Information 250-107)

**„Leitfaden für Betriebsärzte zu Diabetes und Beruf“**

(DGUV-Information 250-108)

Der Ausschuss Arbeitsmedizin der Gesetzlichen Unfallversicherung (AAMED-GUV) informiert über die Zurückziehung dieser 3 Leitfäden aus der Leitfadenreihe für Betriebsärzte. Die Leitfäden datierten im Wesentlichen aus den Jahren 2010 und 2011 und enthalten Informationen zu relevanten Themen der betriebsärztlichen Tätigkeit und geben der Betriebsärzteschaft praxisnahe Arbeitshilfen zur Umsetzung im Betrieb. Im Rahmen der Neuveröffentlichung der „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ – die das Nachfolgeprodukt der „DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen“ sind – erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung sowie Aktualisierung aller Leitfäden durch den AAMED-GUV. Aufgrund von grundsätzlichen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Bedarfs in der Praxis werden die genannten drei Leitfäden zurückgezogen. Alle weiteren Leitfäden bleiben erhalten und befinden sich aktuell in Überarbeitung.

**Sicherheitsforum**

Mitteilungsblatt der  
Unfallkasse Sachsen-Anhalt

ISSN 1619-3520

 **UK ST**  
Unfallkasse  
Sachsen-Anhalt

Mitglied der Deutschen Gesetzlichen  
Unfallversicherung

**Impressum**

**Herausgeber**

Unfallkasse Sachsen-Anhalt  
Käsperstraße 31 · 39261 Zerbst/Anhalt  
Telefon: 03923 751-0  
E-Mail: info@ukst.de  
Internet: www.ukst.de

**Verantwortlich für den Inhalt**

Direktor Martin Plenikowski

**Redaktion**

Uwe Köppen, Rainer Kutzinski

Aus Gründen des besseren Lesbarkeit wird in einigen Texten auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten stets für beide Geschlechter.

**Bildnachweise:** picture alliance / dpa (Titel, S. 5), qphotomania-stock.adobe.com (S. 4), picture alliance / dpa-Zentralbild (S. 6), cassis-stock.adobe.com (S. 3, 8), industrieblick-stock.adobe.com (S. 11), Henrik Dolle-stock.adobe.com (S. 12), stopabox-stock.adobe.com (S. 13), BGW (S. 3, 16, 17), Pexels.com (S. 21), DGUV

**Layout**

Frauke Lewerenz, Diplom-Designerin  
**Satz, Druck & Versand**  
LEWERENZ Medien+Druck GmbH  
Gewerbestraße 2 · 06869 Coswig (Anhalt)  
Telefon: 034903 473 10 · Fax 473 77

**Auflage**

3.700 Exemplare

**Ausgabe**

Dezember 2022

**Erscheinungsweise**

3 Ausgaben im Jahr



*Die Selbstverwaltungsorgane,  
die Geschäftsführung und alle  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
der Unfallkasse Sachsen-Anhalt  
wünschen ein SCHÖNES  
WEIHNACHTSFEST  
sowie ein GUTES UND  
GESUNDES NEUES JAHR.*